

MONIKA E. REITERER, Graz/Österreich

Facetten einer multiperspektiven Jagdforschung¹: Lebensraum Weidwerk als Probebühne für ethische Krisen oder Im „Schwarm“ der sozialpolitischen Human-Animal Studies

Schlagwörter/key words: Jagd und Gesellschaftskonflikte, Bereichsethiken, Rechtszuerkennung, Definitionsvorschläge, Diskussionskultur bei Human-Animal Studies/hunting and special conflicts, ethical codes of conduct, area ethics, acknowledgment of rights, proposals for definitions, human-animal studies and the culture of ongoing debates.

Inhaltsverzeichnis

1. Verantwortungskuster
 2. „Empowerment“ durch Teildisziplin
 3. „Linguistic Turn“ und Killerphrasen
 4. Denktraditionen und Sollbruchstellen
- Summary
Literatur

1. Verantwortungskuster für Lebensräume

Da seit einiger Zeit wieder verstärkt **Ethik-Bewegungen** feststellbar sind und in diesem Zusammenhang intensive Diskussionen zum Thema **„Mensch-Tier-Recht“** auch im jagdlichen Informationsfeld aufflammen, wären einige Klarstellungen empfehlenswert: Die Fachliteratur wie auch die populären Darstellungen des genannten Themenbereichs treten als Print-Medien, aber auch in digitaler Form in der symbolträchtigen „Schwarm“-Form auf, wodurch die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den

„umschwärmten“ Gruppierungen meist wesentlich beeinflusst werden.

Eine vollständige Sachverhaltsdarstellung zu geben ist in dem hier gebotenen Textumfang nicht möglich. In der Folge können daher nur einige wenige „Schaustücke“ gleichsam auf der Probebühne präsentiert werden.

Gesellschaftspolitisch wichtig erscheint z. B. die grundlegende Frage: Ist der Problembereich **Weidwerk inclusive Falknerei und Ethikpolitiken** von ausreichender Bedeutung, um in den Jahren 2016/17/18 als „Schaustück“ zu dienen, wenn in eben diesem Zeitraum auf der **Probebühne des Welttheaters** der seit dem Balkankrieg in den 90-er Jahren umfangreichste Flüchtlingsstrom auf Europa zufließt? Geraten wir in einem derart krisengeschüttelten Abschnitt des sogenannten **Anthropozäns** (vgl. REITERER, M. E., 2005) auf ein kulturwissenschaftliches Abstellgleis, wenn wir uns über den Fortbestand des Jagdwesens Sorgen machen? – Bedenken wir: In **Syrien** herrscht seit Jahren ein immer mehr ethnisch-religiös übertünchter Bürgerkrieg. Seit 2003 haben im **Irak** die Truppen der USA und nach dem Sturz des Diktators Saddam Hussein eine schwächelnde parlamentarische Republik von

¹ (II. Teil/I. Teil in: Bd. 40, 391–431)

Gnaden der USA, die einstige „Wiege der Kultur“, das Zweistromland, so gut wie zu Grunde gerichtet. Der Kampf gegen den IS und gegen die im Norden des Landes gelegene autonome Region Kurdistan beziehungsweise deren Streitkräfte, die sogenannte Peschmerga, dauern an (IS = Islamischer Staat, seit der Ausrufung des Kalifats 2014; vorher ISIS = Islamischer Staat im Irak und in Syrien). In **Afghanistan** tobt seit 1978 ein Bürgerkrieg: Die dort ab 2004 mit Hilfe der USA kreierte „Islamische Republik“ war bis dato weder fähig, die Taliban noch die nachfolgende IS zu stoppen. Und die derzeitige autoritäre Regierung in der **Türkei**, die ein Wechselspiel zwischen der EU, Russland und Syrien betreibt, um quasi als Nebeneffekt die Kurden im eigenen Staatsgebiet aufzureiben, hat nun die Chance, sich für die EU als „Retter im Flüchtlingsdrama“ zu positionieren. Hinzu kommt noch der sogenannte Brexit, der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, und ein gefährlich konfus agierender Präsident der USA namens Trump. Benötigen wir angesichts dieser Weltlage eine neue **Bestimmung des Vernunft-Begriffs**? Auch im Konstruktionswirrwarr der **Human-Animal-Studies**?

Unseren Blick zu heben und auf die politischen Brandherde zu richten erscheint geradezu als eine Pflicht, wenn wir über **das Weidwerk** (inklusive **Falknerei/Beizjagd**) als **Kulturerbe der Menschheit und die damit verbundenen Ethikpolitiken** nicht fahrlässig-oberflächlich oder gutgläubig oder überheblich reden wollen. Immerhin gelang es, dass die **Falknereiausübung** auf etlichen Staatsgebieten gemäß dem Übereinkommen der UNESCO zur Erhaltung **des immateriellen Kulturerbes** (MISC/2003/CLT/CH/14) – landläufig „Weltkulturerbe“ genannt – als solches festgestellt wurde. Damit geschah etwas, das anfänglich, d. h. um 1996, außerhalb jeglicher Reichweite zu liegen schien. Als damalige Generalberichterstatterin der „Arbeitsgruppe“, der späteren „Kommission für Falknerei und Erhaltung der Greifvögel“ sowie als Board Member der damaligen Kommission „Hunting in Art, History and Museums“ im C. I. C. – und auch danach – stieß ich manches liebe Mal auf taube Ohren, wenn ich meine Version vom „Weltkulturerbe Falknerei“ schriftlich wie auch mündlich öffentlich machte.

Oft hätte ich mich auf die römische Rechtsregel zurückziehen können, die da lautet: „Ultra posse nemo obligatur“. (Bekannt auch in der Form: „Impossibilia nulla obligatio est.“; in: Justinian, Digesta 50, 17, 185; deutsch: Niemand wird gezwungen, etwas über seine Kräfte Gehendes zu tun. – Justinian [527–565 n. Chr.]). – Hätte ich mich stets an diese Rechtsregel gehalten, hätte auch meine Definition vom **Weidwerk als gesellschaftspolitisch wichtige Dienstleistung** keine Wurzeln schlagen können, denn der „Gegenwind“ war anfänglich, d. h. in den 1990-er Jahren, stark: Offenbar dachten in jenen Jahren auch Vertreter von Jägerschaften, dass zur Berufssparte „**Dienstleister**“ nur Putzfrauen (Putzmänner?) oder Kellner (-innen) und ähnliche Ausbildungsmuster gehörten (vgl. REITERER, 2001, a. a. O., S. 227 ff.). Nicht anders erging es meinem immer wieder erneuerten Hinweis auf die Notwendigkeit der Erarbeitung und Vermittlung von **jagdlich-geopolitischer Sachkompetenz** und **kulturpsychologischer** sowie **sozialkultureller Sinnkompetenz**. Weiters setzte sich nur bei sehr hellhörigen Mitgliedern der jagdlichen Communities die **von mir lancierte Vorstellung von einer zweckgerichteten Erweiterung der „Ethik der Ehrfrucht vor dem Leben“** (nach ALBERT SCHWEITZER, 1875–1965) in eine jagdkulturell geprägte „**Ethik der Ehrfurcht vor dem Sein**“ durch (zur Ethik vgl. REITERER, 2001).

Und fast zehn Jahre dauerte es, bis mein in Fachmedien veröffentlichter Vorschlag, über einen **Corporate-Governance-Kodex** als **Vadecum** für Jagdausübungsberechtigte nachzudenken, völlig unerwartet als „neuartiger“ Titel und Inhalt eines Referates auftauchte (REITERER, 2004).

Alle oben zitierten Beispiele sind belegbar und werden hier **nur** angeführt, um zu zeigen und zu bezeugen, wie vieler Geduld es bedarf, einmal festgefahrene Einstellungen aufzubrechen, wenn in „alteingesessenen“ Gruppierungen **erstarrtes geistiges „Konservegut“ mit (lebendiger) Tradition verwechselt** wird.

Schlussfolgerung: Solange es möglich ist und sinnvoll erscheint, die Anliegen des **Weidwerks (inkl. Falknerei/Beizjagd)** in ihrer **kulturanthropologischen Bedeutung** hervorzuheben, wird mir diese – wenn auch mühevoll – Arbeit ein **Herzensanliegen sein** (vgl. BLAISE PASCAL

[1629–1662]: „**Raison de Coeur**“). Warum? Meiner Überzeugung nach befindet sich besonders die **Falknerei/Beizjagd** an der **Schnittstelle zwischen szenischer Kunst, sozialpsychologischen Interventionen und zeitgenössischen Ethikpolitiken**. Gerade deshalb ist die **Falknerei als Kulturgut von ethisch-politischer Bedeutung für das gesamte Weidwerk**. Sie **tangiert Bereichsethiken und deren Verbindlichkeiten**: Das reicht von der **Theologischen Ethik** bis zur **Gastroethik**, von der **Auftrittskultur**, d. h. dem gesamten Outing der Jäger-/Falknergruppen, bis zur **Einflussnahme auf die Biodiversitätssituation in relevanten Habitaten**. – Wer sich diese Tatsachen eindringlich bewusst macht, der müsste auch als „Normal“-Jäger(in) für die Erfolgsbilanz dankbar sein, die der Österr. Falknerbund/ÖFB bezüglich UNESCO-Prädikat-Welterbe erreichte. Grund: Die **Falknerei ist auch in Österreich ein historisch bedeutsames Glied in der Kette unterschiedlichster Jagdformen und im Dienst an der Erhaltung von Greifvögeln**.

Bereits um das Jahr 2000 schwappte eine **Ethik-Welle** vom anglo-amerikanischen Forschungsraum nach Europa, dann folgte die **Leitbild-Welle**, seit ca. 1990 geht es auch nicht ohne „turns“, nicht ohne „**Leitkultur**“, nicht ohne „**Philosophy**“, und nicht ohne – hoffentlich – benutzerfreundliche **Internetportale** ... selbst wenn diese mehrmals täglich aus den elektronischen Angeln fliegen sollten ... (Dieses „Flugtraining“ liegt nicht im Einflussbereich einer Falkner-Community! – Nun, wie heißt es bei JUVENAL (ca. 60–140 n. Chr.): „Difficile est satiram non scribere.“/Es ist schwer, keine Satire zu schreiben.)

2. „Empowerment“ durch Teildisziplin

Seit einiger Zeit wird neuerlich die **Ethik-Diskussion** als „**empowerment**“ für unterschiedlichste **Teildisziplinen** genutzt: von der natur- bis zur geisteswissenschaftlichen **Tierforschung**, von agrarpolitisch vereinnahmten **Sozialwissenschaften** über allgemeine **Umweltethik** bis zur sogenannten **Lebensstilforschung** mit eigenen „human dynamics“ (= Verfahren zur Bewertung von Personalmanagement, auch als **Führungsforschung** bekannt).

Wir merken: Wer über **Ethikpolitiken** im Bereich des Weidwerks ernsthaft mitreden will, der sollte sich zuerst die große Palette von Konflikten bewusst machen, die das Thema **human-animal-relationship** aufweist (Abb. 1).

Nun ist der Begriff **human-animal-relationship** gefallen, der zur klärenden Definition herausfordert, weil in diesen **hochpolitischen Begriffsfeldern** immer wieder Fehlinformationen die Runde machen, die teilweise sogar von irrlichternden Umdeutungen aus ethisch-theologischen Gefilden stammen und daher von „gutgläubigen“ Jägerschaften bedenkenlos beklatscht werden. Dieses Verhalten erweckt nicht zuletzt den Eindruck einer Anbiederung an zum Teil fanatisierte **Tierschutz- und radikale Tierrechtsbewegungen**. (Merke: Nicht jeder **Tierschutz-** und nicht jeder **Tierrechtsverein** ist „summa summarum“ eine sprichwörtliche Schlangengrube beziehungsweise ein „Trojanisches Pferd“.)

Natürlich sollte es eine **freie Entscheidung** sein, über die Notwendigkeit einer kultursoziologischen und somit kulturpolitischen Durchleuchtung des **human-animal-Prinzips** eine ähnliche Meinung zu vertreten, wie sie dem US-amerikanischen Physiker RICHARD FEYNMAN (1918–1988) bezüglich der Ornithologie zugeschrieben wird. Nach seiner ziemlich zynisch klingenden Ansicht sei Wissenschaftsphilosophie **für die Wissenschaft** ähnlich „**nützlich**“ wie die Ornithologie für die Vögel! Frage: Brachte die Ornithologie den Vögeln wirklich nichts?²

Obwohl sich die Forschungsdisziplinen in den letzten Jahren wie ein wucherndes Krebsgeschwür vermehrten, obwohl die Begriffe „Trans- und Interdisziplinarität“ ebensolche „Totschlagwörter“ wurden wie der Terminus „Nachhaltigkeit“ – oder vielleicht gerade deshalb –, soll hier versucht werden, eine Gegenüberstellung ohne (!) Diskriminierung zu präsentieren. In diesem Sinn spreche ich mich auch

² Feynman, R. PH. (1918–1988): Einer der bedeutendsten Physiker des 20. Jahrhunderts; um 1948 Mitbegründer der Quantenelektrodynamik; 1965 Nobelpreis für Physik gemeinsam mit J. SCHWINGER und S. TOMANAGA; (weitere Angaben in allen wesentlichen Lexika der Naturwissenschaften).



Abb. 1: Jagdszene, 1932; nach einem Blatt von SPIES, WALTER; Quelle: „Die Zeit“, Nr. 19, Neuer Blick, 2018. – Hamburg.

dagegen aus, das inhaltliche und sprachliche **Anspruchsniveau** auf die derzeit häufig eingeforderte „niederschwellige Ebene“ abzusinken. In meinen Überlegungen geht es schließlich um die **zentralen Wesensfragen des Seins**, um die **Beziehungssysteme von Menschen und Tieren**; es geht um die mehr oder weniger annehmbare oder um die nicht akzeptable **Gleichberechtigungsordnung von „non-human animal“ und „human animal“**. Wer den Menschen nur mehr als „Menschen-Tier/human-animal“ und das Tier (ganz allgemein) als „Nicht-Menschen-Tier/non-human-animal“ anspricht bzw. bewertet, der unterstützt einen Angleichungsprozess mit fast nicht ein-

grenzbarem Konfliktpotential. Da es in diesem Ordnungsbereich auch um die Akzeptanz als **Rechtsperson** geht, wäre die Zuerkennung von personalen Rechten, d. h. die absolute Gleichberechtigung von **Mensch und Tier**, eine Rechtszuerkennung an Tiere bei gleichzeitiger **Rechtsminimierung**, ja **Rechtsverweigerung** für den Menschen.

ROMANO GUARDINI (1885–1968), der durch sein inhaltsreiches Werk gerade in unseren Tagen zitierenswerte Philosoph, Theologe und Literaturinterpret, soll hier zu Wort kommen. (Anm.: Sein Lehrstuhl in München war eine Zeit lang keinem Geringeren als KARL RAHNER (1904–1984) anvertraut; und die wohl einzigartige Vertreterin

eines politischen Humanismus, HANNA ARENDT (1906–1975), hörte in sehr jungen Jahren in Berlin die Vorlesungen von GUARDINI über klassische Philosophie und christliche Theologie.) ROMANO GUARDINI schreibt, dass der **Wandel des Weltbildes** vom Mittelalter zur Neuzeit vor allem in der Änderung des menschlichen Selbstverständnisses bestand: „Einerseits steigert die neuzeitliche Auffassung den Menschen hinauf, auf Kosten Gottes, wider Gott; andererseits hat sie eine **herostratische Lust, ihn zu einem Stück Natur zu machen, das sich von Tier und Pflanze nicht grundsätzlich unterscheidet.**“ (GUARDINI, 1985, a. a. O., S. 100). Der hier von GUARDINI genannte „Herostratos“ zündete bekanntlich den Artemis-Tempel in Ephesos an, nur um berühmt zu werden.

Die genannten Änderungen in der Weltsicht verstärkten sich bei manchen dominant existentialistischen Denkern und führten ohne wesentliche Umwege zu der Vision **vom Tier als gleichberechtigtem Rechtssubjekt**. In dieser Annahme liegt nicht nur ein Gedankensprung, sondern auch die Problematik bezüglich des in Gesetzen verwendeten **Vernunftbegriffs** als wesentlichem Rechtsgrundsatz für die Tötung eines Tieres.

Nun sind wir unversehens mitten in die **verallgemeinernde Redeweise von „den Tieren/den Menschen“** geraten. Die **Idee von Gleichheit vor dem Recht** und vom **Person-Sein der Tiere** mischen sich noch darunter.

Was ist erkennbar? Wer sich auf eine **undifferenzierte Verwendung der genannten Begriffe** einlässt, der wird ins Egalisierungssystem der **Tierrechtler** bzw. in deren verallgemeinernde Begriffswelt hineingezogen.

Ist das Weidwerk schon auf dem Weg zur Müllhalde der Geschichte? Auf einem Weg voller Stolpersteine, die von einer Art Tierschutz- und Tierrechtsfachwirten und -innen gezielt verteilt werden, deren Vision es ist, **„den“ Tieren als non-human-animals** ein „gelingendes Leben zu gewährleisten? „Den“ Tieren...welchen? Stechmücken, Gorillas, Zecken, Hirschen, Elefanten, Mikroorganismen? „Den“ Tieren, d.h. **„allen“ Tieren**: Wir sollten erkennen, dass der Begriffsinhalt von **„die Tiere“** (= **„alle“ Tiere**) nicht verifiziert werden kann! Niemand kann **alle Tiere** kennen, für sie sprechen, sie schützen. Wir haben es mit einer haarsträubenden Unge-

naugigkeit des Sprachverständnisses zu tun, der die Denk- und Sprachverwilderung während der letzten Jahrzehnte fast ungehemmt entgegenkommt. Von manchen Tierschutz-, Tierrechtspuritanern wird für **„die“ Tiere** nicht nur eine **„artgemäße Lebensdauer“** – was auch immer das im Einzelfall bedeuten mag –, sondern auch Leidens- und Schmerzfürfreiheit gefordert. Zum Teil können sich diese Forderungen in manchen Staaten/Regionen bereits auf Gesetze/Verordnungen berufen. Daraus ergeben sich etliche Fragen. Nur wenige können hier zur Diskussion gestellt werden, da die damit zusammenhängenden Problemkreise sich in fast alle Lebensbereiche eingenistet haben und eine Gesamtdarstellung somit enzyklopädische Ausmaße annehmen würde.

Fragen wir z. B., wer oder was dem **„other animal = human animal“**, d.h. dem Menschen, eine „artgerechte Lebensdauer“ sichert? Denken wir dabei etwa an die **„human animals“**/„Menschen-Tiere“ in den Elendsvierteln der heutigen Megastädte oder die Hunderttausenden von Flüchtlingen, die aus Kriegsgebieten oder aus den „Armenhäusern“ dieser Welt fliehen – gleichgültig, welchem internationalen Emigrantenstatus sie zugerechnet werden können? Oder fragen wir: Fördert es die **„artgemäße Lebensdauer“** der **„human animals“**, wenn sie in nur mehr künstlich beleuchtete und künstlich belüftete Räume eingeschlossen arbeiten müssen ... Räume, die mit ihrer Sichtbetonplattenarchitektur und den Metallelementen nicht selten an Stallgebäude der Massentierhaltung erinnern, an deren Beleuchtungs- und Belüftungstechniken, an deren Spaltböden etc.? Und wie sieht es mit dem für die **„non human-animals“** von den Tierrechtlern geforderte **Schmerzvermeidung** bei den **„human-animals“** aus? Offenbar wird von Tierschutz-/Tierrechtsideologen (-innen) gänzlich ausgeblendet, dass bis zur 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts – also bis vor ca. 150 Jahren (= nur etwa zwei Menschenalter lang!) – die Möglichkeiten der Anästhesie auch für den schmerzgeplagten Menschen (= **human animal**) noch in den Kinderschuhen steckten! Von den fehlenden Medikamenten und medizinischen Geräten für eine Versorgung der **„human animals“** in Krisen- und Kriegsgebieten ganz zu schweigen!

3. „Linguistic Turn“ und Killerphrasen

Was haben diese Überlegungen mit der „Ethikpolitik“ im Bereich Weidwerk zu tun? – Genau genommen, sehr viel, wenn wir allein an die **Attacken von „Wutbürgern/-innen“** denken, die gegen die sogenannte Anbindehaltung oder das Verkappen der Beizvögel Sturm laufen ... oder etwa an PR-wirksame Zeitschriftenartikel mit reißerischen Head Lines, wie z. B. **„Sie töten aus Liebe. Jäger in der Mongolei richten Steinadler zu zielsicheren Waffen ab.“** (A. WOLLINGER, 2016). Dieser in Gelb gehaltene Cover-Titel auf dem Hintergrund eines ausgezeichneten Schwarz-Weiß-Fotos, das das Portrait eines Berkutschi mit seinem Adler zeigt, ist höchstwahrscheinlich den verkaufstechnischen Überlegungen zuzurechnen.

Im Text selber finden sich noch Sätze wie: „Sie (= die Jäger) richten junge Steinadler-Weibchen **zu perfekten Killern** ab“ (Terra Mater a. a. O., S. 69). Nebenbei wird erwähnt, dass der Bericht Begebenheiten im Altai-Gebirge beschreibt und dass der „Berkutschi“ ein Kasache sei. Mit keiner Silbe wird jedoch der europäischen Leserschaft mitgeteilt, dass das im Altaigebirge noch übliche Aushorsten von Jungtieren in Europa längst verboten ist. Und nochmals heißt es wörtlich, dass es sich eben um **„(...) wilde Tiere mit einem stark ausgeprägten Killerinstinkt“** handle. Einerseits: Dass auch der bestens abgetragene Beizvogel nie wirklich „gezähmt“ werden kann wie ein Jagd-Hund, ist bekanntlich ein Positivum in der Diskussion mit Jagdkritikern. Andererseits sind Bezeichnungen wie **„Waffen“** und **„Killerinstinkt“** in höchstem Maße **irreführend**. Warum? **„Waffen“** sind per definitionem **„Kampf-“/„Kriegsgeräte“**; im Englischen wird „weapon“ als **„thing designed/used to cause physical harm or damage“** erklärt. (Die etymologische Wurzel des Wortes ist bis heute unklar.) Einen Beizvogel als **„zielsichere Waffe“** zu bezeichnen, das mag zwar Aufmerksamkeit erregen, erzeugt aber in vielfach tierschützerisch beeinflussten Leserkreisen eine psychologisch wirksame, negativ-kritische, ablehnende Haltung. Ebenso, wenn nicht noch negativer besetzt, ist der im 20. Jahrhundert aus dem Englischen ins Deutsche entlehnte Begriff **„to kill/the killer“**. Im Englischen ist der Wort-

inhalt wertneutral im Sinn von „töten, schlagen“. Als „ladykiller“, d. h. „Schürzenjäger“, hat das Wort sogar eine humorige Bedeutung. Im Deutschen wird mit **killen** aber in erster Linie **„ermorden“ assoziiert**, d. h. die Tötung durch einen gegen das Gesetz verstoßenden, gedungenen **Mörder** (engl. murderer: jemand, der heimtückisch bzw. meuchlerisch tötet; nur er kann im Englischen auch als **killer** bezeichnet werden). Selbst wenn ein Gefangener die Todesstrafe erleidet, so heißt es „to put him to death“; und wenn der treue (Jagd-) Hund eingeschlafert werden muss, so sagt man „to put him to sleep/put him down.“ Im Englischen hat der Begriff **„kill“** auch dann nicht jenen negativen Beigeschmack wie im Deutschen, wenn die Beute des Jägers als **„the kill“** bezeichnet wird.

Fazit: Es ist außerordentlich zu bedauern, dass ein dokumentarischer Spielfilm, der mit großem Aufwand, beachtenswerten Schauspielern, mit fachmännisch abgetragenen Beizvögeln und – es ist anzunehmen – positiver Einstellung zur Beizjagd gemacht wurde, durch eine derart **unbedachte Wortwahl** im Werbetext bzw. in der Rezension den Jagdgegnern „nachhaltige“ Munition liefert.

4. Denktraditionen und Sollbruchstellen

Von diesen Beispielen ausgehend, bietet sich nun ein **„linguistic turn“** geradezu an. Im speziellen Fall ist es eine „Wende“ zu **Definitionen** schon genannter Begriffe. Ziel dieser Definitionen, d. h. der genaueren Bestimmungen dieser Begriffe, ist eine nicht nur wünschenswerte, sondern höchst nötige Änderung des Selbstverständnisses jagdlich (falknerisch) **tätiger Menschen**, um in der Diskussion mit der Öffentlichkeit zusätzliche Standfestigkeit zu gewinnen.

Zu allererst ist festzustellen, dass **Definition** wörtlich **„Ab-grenzung“** bedeutet, dass dieses Wort erst im 15. Jahrhundert vom Lateinischen ins Deutsche übernommen wurde. Herzuleiten ist das Wort von lat. „de“(Präp.)/dt. „von, ab, über“, sowie lat. „finire“/dt. „begrenzen“; zur Wortfamilie gehören u. a. lat. „finis“/„Grenze, Ende“ und lat. „finitor“/„Feld(ver)messer“. –

Im Folgenden soll also versucht werden, die **Begriffe „animal, human animal, non-human-animal“** voneinander **ab-zugrenzen**, von jener Unschärfe zu befreien, die durch Übernutzung und Desinteresse an sprachlichem Quellenmaterial entstand. Da das Ziel meiner Untersuchung die **Definition (= Abgrenzung)** der Wort-Bedeutungen von „**Mensch**“ und „**Tier**“ ist, geht es um die Durchleuchtung einer Gleichstellungspolitik von „Menschen“ und „Tieren“, die zu einer m. E. zweckwidrigen Ausdünnung von Jagdgesetzgebungen führen kann. An gegensätzlichen Ansichten beziehungsweise Belegstellen fehlt es nicht, sodass wir uns mit einem Überblick, mit einer Auswahl begnügen müssen.

Beginnen wir mit einigen provokanten Annahmen respektive Fragen, um auf die Wichtigkeit genauer Definitionen aufmerksam zu machen. Zum Beispiel wird behauptet, der Mensch sei nur ein etwas anders entwickeltes Tier. Die **Sollbruchstelle zwischen Mensch- und Tiernatur** sei **Definitionssache** und daher könnte der Mensch mit gutem Recht als „**the other animal**“ eingestuft werden. Dann wird u. a. gerne der Philosoph ARTHUR SCHOPENHAUER zitiert: „**Naturam expelles furca, tamen usque recurret.**“ (dt.: „Treibe die **Natur** mit der Heugabel aus, dennoch kehrt sie wieder.) Mit diesem Satz von HORAZ, den SCHOPENHAUER in seinem Text zitiert, sollte der Beweis für das „Ewig-Tierische“ im Menschen erbracht sein (vgl. SCHOPENHAUER, 1988).

Fragen wir dazwischen: Ist der Mensch (= **the other animal**) keinesfalls „mehr“ als ein limbisches System, d. h. auch „nur“ ein Stück Natur? Wäre im Umkehrschluss die Natur dann nicht „auch“ eine Art Zweitmensch? Wären „die Tiere“ dann als Naturteile „Zweitmenschen“? Welche „Tiere“ sollten vor den „anderen Tieren“ geschützt werden? Die Wölfe vor den Menschen oder die Menschen vor den Wölfen? Die Zecken vor den Menschen oder die Menschen (= **die anderen Tiere**) vor den Zecken? Wem der Mensch „nur“ als „**the other animal**“ gilt, der könnte – folgerichtig gedacht – aus Menschenhaut neue Lampenschirme machen oder „exklusive“ Trachtenmodejacken?

Und weiter: Da „die Natur“ schlechthin so etwas wie Rücksicht nicht kennt, wäre „**the other animal**“, d. h. der Mensch, als „nur“ Natur

auch nicht benötigt, auf die „Mit-Natur“ Rücksicht zu nehmen. Der Efeu, der sich auf dem Baumstamm festkrallt, erstickt den Nussbaum, das Eichhörnchen plündert das Singvogelnest, der Löwe frisst manchmal seine eigenen Jungen ... Menschen werden „vertierlicht“, Tiere werden „vermenschlicht“ ... Die Rede von „der Weisheit der Natur“ wird mehr als fragwürdig, denn „die Natur“ ist kein denkfähiges Etwas und kann daher keine Dummheit oder Weisheit entwickeln.

Andererseits: Dem Philosophen GEORG FRIEDRICH HEGEL (1770–1831) wird die Feststellung zugeschrieben, dass der Mensch zwar ein Tier sei, aber weil er dies wisse, sei er mehr als ein Tier, nämlich ein wissender Geist.

Fragen wir: Wenn der Schutz des Tieres (= **the animal**) und der Schutz des Menschen (= **the other animal**) gleichermaßen als **Staatsziele in Verfassungen** verankert werden, welches **Wesen** ist dann bei einem Unfall eher zu versorgen: „**das Tier**“ oder „**das andere Tier**“, d. h. der Mensch?

Der **Tierschutz als verfassungsrechtlicher** und somit **verfassungspolitischer Auftrag** ergibt sich jedoch nicht nur aus einem luftleeren Raum, sondern entwickelt sich – wie jedes von Menschen **gesetzte Recht** – durch die Wahl zwischen wenigstens zwei unterschiedlichen Möglichkeiten: Eine solche Situation kann die beteiligten „other animals“ zu einer **politischen Entscheidung** veranlassen beziehungsweise zwingen. – Warum? – Sobald **das Recht auf Leben** per Verfassung für „alle“ Tiere festgelegt würde, müssten Behörden und Gerichte gemäß dem ihnen zugeordneten Rechtsgehoram gesetzeskonforme Entscheidungen treffen – das ist deren Grundpflicht, deren Pflicht von Amts wegen.

Wann sich wie und wodurch **Verhaltensweisen des Menschen (= the other animal)** verschieben, das hängt nicht zuletzt von unterschiedlichen Verhaltenskodices ab sowie von der **genauen Kenntnis der Entwicklungen in der Vergangenheit**. Auch die **Formen der öffentlich geübten Diskussionskultur der betroffenen Gesellschaftsgruppe** sind relevant. Verschiedenartige **sozioökonomische Interessen** und **psychosoziale Prozesse** stehen zusätzlich noch unter dem (**partei-**) **politischen Druck** des jeweiligen gesellschaftlichen „Mainstreams“.

Summary

This second part of my cross-disciplinary study presents an essential resource for anyone interested in the development, the various ways of interaction between human beings, animals and environment. The key messages are explained in their relevant socio-political contexts from a comparative perspective of political philosophies. These texts are directed to a professional audience but also to an interested general public.

Literatur

- GUARDINI, R. (1985, hg. u. erl. von W. DIRKS): Der Blick aufs Ganze: ausgew. Texte zu Fragen der Zeit. – München (= Textausschnitte aus: GUARDINI, R. (1950): Das Ende der Neuzeit).
- MOHAN, P.; WOLLINGER, A. (2016): Sie töten aus Liebe. – In: Terra Mater. Die Welt entdecken und begreifen; Heft 02, S. 69–85. – Wien.
- REITERER, M. E. (2001): Ärgernis Jagd? Ursachen-Vorurteile-Fakten. – Graz.
- REITERER, M. E. (2001), a. a. O., S. 133–150.
- REITERER, M. E. (2004): Weidgerechtigkeit. Ein Begriff mit Problemzonen. – In: Wild und Hund, Nr. 8/16. April, S.

30–35. – („Corp. Gov. Codex“, S. 35). – Nassau/Singhofen.

- REITERER, M. E. (2004): Weidgerechtigkeit. Eine jagdpolitische Leitidee mit Ablaufdatum??? – In: Der OÖ Jäger, 31. Jg., Nr. 104, S. 20–26 („Corp. Gov. Codex“, S. 26). – St. Florian.
- REITERER, M. E. (2012): Von der Vision zur Wirklichkeit ODER Eine Idee und ihre Sachverwalter. – In: Der Falkner, Zs. des Österr. Falknerbundes, Jg. 56–62, S. 4–9. – Göriach/Austria.
- REITERER, M. E. (2015): Facetten einer multiperspektiven Jagdforschung, Teil I. – In: Beitr. Jagd- und Wildforsch. 40: 391–431 (Anthropozän/S. 395).
- SCHOPENHAUER, A. (1988, Ausg. zum 200. Geburtstag von A. Schopenhauer; nach Ausg. letzter Hand, Hg.: LÜTKEHAUS, L.): A. SCHOPENHAUERS Werke, Bd. IV (= Parerga und Paralipomena I), S. 447. – Zürich.

(Die verwendeten einschlägigen Wörterbücher werden nicht extra angeführt, da deren Kenntnis vom p. t. Leserpublikum vorauszusetzen ist.)

Anschrift der Verfasserin:

Mag. MONIKA E. REITERER, Prof.
Klosterwiesgasse 26, A-8010 Graz
Tel./Mobil: +43 (0) 664–766–26–44

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Reiterer Monika Elisabeth

Artikel/Article: [Facetten einer multiperspektiven Jagdforschung1: Lebensraum Weidwerk als Probebühne für ethische Krisen oder Im „Schwarm“ der sozialpolitischen Human-Animal Studies 407-414](#)